

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Dezember 1960127/A.B.
zu 166/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend eine durch das Gewerbesteueränderungsgesetz 1959 entstandene Härte, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. H e i l i n g s e t z e r folgendes mit:

Die Gewerbesteuer ist als sogenannte Objekt- oder Realsteuer konstruiert. Aus diesem Objektsteuercharakter folgt aber, daß der Begriff des Gewerbeertrages bei der Gewerbeertragsteuer nur in objektivem Sinne verstanden werden kann, im Gegensatz zu dem Begriff des steuerlichen Gewinnes, der, da er sich auf ein bestimmtes Steuersubjekt bezieht, einen subjektiven Begriff darstellt. Der Gewerbeertrag eines Betriebes wird dadurch ermittelt, daß dem nach den Bestimmungen des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetzes festgestellten Gewerbegegninn grundsätzlich alle jene Beträge wieder hinzugerechnet werden, die aus subjektiven Gründen als steuerliche Abzugspost berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere auch für die Zinsen von sogenannten Dauerschulden, wodurch eine Gleichstellung der Betriebe, die mit fremdem Kapital arbeiten, mit denen, die nur Eigenkapital verwenden, erreicht wird.

Diesem Grundsatz widersprach jedoch die seinerzeitige Bestimmung des § 7 Z.1 zweiter Satz Gewerbesteuergesetz 1953, wonach eine Hinzurechnung von Dauerschulden nur vorzunehmen war, wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 12.000 S betragen hatte. Diese Bestimmung, die während des letzten Krieges durch § 2 der Zweiten Gewerbesteuervereinfachungsverordnung eingeführt wurde, hatte lediglich den Zweck, die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen aus Vereinfachungsgründen nur auf die größeren Fälle zu beschränken, da bei der damals herrschenden Geldflüssigkeit die Verschuldung der kleinen Betriebe geringfügig war und damit das Vorhandensein von Dauerschuldzinsen bei diesen Betrieben für die Vorschreibung der Gewerbeertragsteuer praktisch keine Bedeutung hatte. Diese Vereinfachungsbestimmung war nur als vorübergehende Maßnahme gedacht und sollte mit Ablauf des zweiten Kaldenderjahres nach Beendigung des Krieges außer Kraft treten. Im Jahre 1945 wurden die bis dahin geltenden gewerbesteuerrechtlichen Vorschriften durch das Rechtsüberleitungsgesetz, StGBI.Nr.6/45, und durch das Gesetz vom 8.Mai 1945, StGBI.Nr.12, in vorläufige Weitergeltung gesetzt und in der Folge durch die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse wiederholt novelliert.

Durch das Gewerbesteuergesetz 1953 wurden die auf dem Gebiete des Gewerbesteuerrechtes vorhandenen Vorschriften in einem Gesetz zusammengefaßt und hiebei auch die seinerzeitige Bestimmung des § 2 der Zweiten Gewerbesteuervereinfachungsverordnung in § 7 1.c übernommen. Mit dem Gewerbesteueränderungsgesetz 1959, BGBl.Nr.303, wodurch für die kleinen Gewerbetreibenden eine steuerliche Entlastung herbeigeführt wurde, wurde auch durch Art.I Z.2 der zweite Satz in § 7 Z.1 Gewerbesteuergesetz, wonach eine Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen nur vorzunehmen war, wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 12.000 S betragen hatte, dahingehend abgeändert, daß eine Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen nur insoweit vorgenommen wird, als die Zinsen 10.000 S übersteigen. Durch diese gesetzliche Maßnahme kann aber für die kleinen Gewerbetreibenden keineswegs eine Mehrbelastung gegenüber dem früheren Rechtszustand eintreten, wie nachstehendes Beispiel zeigt:

	1959	1960
Gewerbegewinn	10.000 S	10.000 S
Dauerschuldzinsen	18.000 "	18.000 S
Bemessungsgrundlage für die Gewerbeertragsteuer	10.000 "	18.000 "
Gewerbeertragsteuer	120 "	0 "
	=====	=====

Da jährliche Zinsen in Höhe von 18.000 S bei nur 6 % Verzinsung einem Darlehen von 300.000 S entsprechen würden und kaum angenommen werden kann, daß ein Gewerbetreibender, der im Jahr nicht mehr als 10.000 S verdient, einen solchen Kredit erhalten würde, weil er niemals in der Lage wäre, diesen zurückzuzahlen, kann für kleine Gewerbetreibende durch die Novellierung des § 7 Gewerbesteuergesetz 1953 praktisch nie eine Mehrbelastung gegenüber dem früheren Rechtszustand und damit eine Härte in der Vorschreibung der Gewerbesteuer eintreten. Wenn aber große Unternehmen, die mit erheblichem Fremdkapital arbeiten, infolge Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen (wie z.B. Bewertungsfreiheitsgesetz, Elektrizitätsförderungsgesetz 1953) einen Gewinn von unter 12.000 S ausweisen, so ist nicht einzusehen, daß für diese Unternehmen die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrages eine Härte darstellen soll, wenn sie infolge der Hinzurechnung zur Gewerbeertragsteuer herangezogen werden.

Abschließend wird noch bemerkt, daß die Beschränkungen, die nach dem § 2 der Zweiten Gewerbesteuervereinfachungsverordnung für die Hinzurechnungen galten, in der Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahre 1950 durch das Gesetz vom 14. Juli 1950 aufgehoben wurden.